

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3891

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

27. Januar 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein -
Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG, Drs. 16/2306)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem o.a. Gesetzentwurf hat sich noch Änderungsbedarf ergeben. Es handelt sich dabei um Berichtigungen und redaktionelle Korrekturen sowie um notwendige Folgeänderungen aufgrund des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVObI. S. 785). Die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die bisherige und die geänderte Regelung in der Anlage 2 gegenübergestellt.

Der Landesrechnungshof hat ferner mit Schreiben vom 2. Dezember 2008 (Umdruck 16/3752) gebeten, in die in Artikel 1 § 36 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Vorruhestandsregelung zum Personalabbau einbezogen zu werden. Aus Sicht der Landesregierung bestehen keine Bedenken hiergegen. Für den Fall, dass dem Anliegen des Landesrechnungshofs nach dem Ergebnis der Ausschussberatungen entsprochen wird, habe ich vorsorglich als Anlage 3 einen Formulierungsvorschlag beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG, Drs. 16/2306)

I. Artikel 1 (Landesbeamtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird vor dem Punkt die folgende Angabe eingefügt:
„- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes)“.
2. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes **oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen** beworben, ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können.“
3. In § 38 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 3“ die Worte „dieses Gesetzes“ eingefügt.
4. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
5. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 785) (Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einfügen: Fundstelle dieses Gesetzes),“ eingefügt.
6. In § 103 Abs. 1 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.
 7. In § 112 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.
 8. In § 115 Abs. 4 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 27 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
 9. In § 126 wird nach den Worten „Bundesbesoldungsgesetzes“ und „Beamtenversorgungsgesetzes“ jeweils die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.
 10. § 129 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Auf vor dem 1. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des **Beamtenversorgungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein** - in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

II. Artikel 2 (Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel 1 § 14 gelten die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis auf Weiteres fort mit der Maßgabe, dass die in den §§ 23 und 24 des **Bundesbesoldungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein** - , genannte

1. Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt

gleichgestellt ist.

III. Artikel 3 (Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn“ durch die Worte „dem Einstiegsamt **ihrer oder** seiner Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt“.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

„7. § 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt **mindestens** nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe

2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen;““.

3. In der durch Nr. 9 Buchst a) geregelten Neufassung von § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 eingefügt:

„10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

11. In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

12. In § 61 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.“

5. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 13 und 14.

IV. In Artikel 6 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. In § 336 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. § 8 Abs. 4, §§ 11 **und** 12 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 9, 11 und 12 des Landesbeamtengesetzes,““

V. In Artikel 7 (Änderung des Gleichstellungsgesetzes) werden in Nummer 2 vor dem doppelten Paragrafenzeichen die Worte „sind die“ und vor der Angabe „§ 62“ das Wort „ist“ eingefügt.

VI. Artikel 18 (Änderung des Sparkassengesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 21“ wird durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

VII. In Artikel 21 (Änderung der Arbeitszeitverordnung) wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. In § 2 Abs. 1 wird die **Angabe „§ 88 Abs. 5“** durch die **Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 2“** ersetzt.“

VIII. In Artikel 23 (Änderung der Elternzeitverordnung) werden in Nummer 1 vor den Worten „des Dienstvorgesetzten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

Zusammenstellung der redaktionellen Änderungen zum Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (Drs. 16/2306)

Bisherige Fassung (Drs. 16/2306)	Neufassung
Artikel 1 Landesbeamtengesetz (LBG)	Artikel 1 Landesbeamtengesetz (LBG)
<p style="text-align: center;">§ 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)</p> <p>(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten das Beamtenstatusgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>(2) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.</p> <p>(3) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind insbesondere die Vorschriften über die Verpflichtung zur Weiterführung des Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)</p> <p>(1) unverändert..</p> <p>(2) unverändert.</p> <p>(3) unverändert.</p>

<p>Satz 1), das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 9 Abs. 5), die Laufbahnen (§§ 13 bis 26), die Abordnung und Versetzung (§§ 27 bis 29), die Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamtStG), die Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG, §§ 72, 73, § 74 Abs. 1 und § 75), die Arbeitszeit (§ 60), die Wohnung (§ 54) und den Arbeitsschutz (§ 82) nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.</p>	<p>(4) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (<i>einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes</i>).</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich</p> <p>(1) <i>unverändert.</i></p>

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes **oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungs Voraussetzungen** hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen

<p>April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach § 78 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach § 17 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), entsprechend anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften</p> <p>Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG oder nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt ein Jahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften</p> <p>Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG oder nach § 27 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt ein Jahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis</p> <p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind dienstlich zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis</p> <p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten</p>

<p>beurteilen. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.</p>	<p>sind dienstlich zu beurteilen. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.</p> <p>(2) <i>unverändert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p style="text-align: center;">Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</p> <p>(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung von Beihilfen an die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen, insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen, das Verfahren, das Zusammentreffen mehrerer Beihilfe-</p>	<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p style="text-align: center;">Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</p> <p>(1) <i>unverändert.</i></p>

berechtigungen und die Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen. Die Beihilfe ist eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung beantragt wird und wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen 100,00 Euro übersteigen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15,00 Euro übersteigen.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.

(4) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frü-

(2) *unverändert.*

(3) *unverändert.*

(4) Beihilfeberechtigt sind

1. *unverändert*
2. *unverändert,*

<p>here Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,</p> <p>3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Personen.</p> <p>In der Verordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten. Nicht beihilfeberechtigt sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), oder entsprechenden vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften zustehen.</p> <p>(5) Beihilfeberechtigung besteht nur, wenn und solange Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt,</p>	<p>3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - genannten Kinder der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Personen.</p> <p>In der Verordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten. Nicht beihilfeberechtigt sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), oder entsprechenden vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften zustehen.</p> <p>(5) <i>unverändert.</i></p>
--	--

Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Wittwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Sie besteht auch

1. wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
2. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Beihilfe besteht,
3. bei Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
4. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat.

(6) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(6) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz **in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) (Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Arti-**

<p>(7) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 %, 2. die Empfängerin oder den Empfänger von Versorgungsbezügen, die oder der als solche oder solcher beihilfeberechtigt ist 70 %, 3. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 %, 4. ein Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 %, 5. die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt 70 %. <p>Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den 70</p>	<p>kel 2 des Gesetzes vom (<i>einfügen: Fundstelle dieses Gesetzes</i>), berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.</p> <p>(7) <i>unverändert.</i></p>
---	---

<p>Beihilfeberechtigten nach Satz 2 %. Nr. 1 Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einer oder einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 %; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.</p> <p>(8) In der Verordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die errechnete Beihilfe durch jährliche, unter sozialen Gesichtspunkten und nach Besoldungsgruppen zu staffelnde pauschalierte Beträge (Selbstbehalte) gemindert wird; dabei können mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden. Die Selbstbehalte dürfen 1,0 % des jeweiligen jährlichen Grundgehalts grundsätzlich nicht übersteigen.</p>	<p>(8) <i>unverändert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Dienstherrn</p> <p>(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, de-</p>	<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Dienstherrn</p> <p>(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - wird der</p>

<p>ren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.</p> <p>(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das zuständige Fachministerium.</p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.</p> <p>(2) <i>unverändert.</i></p> <p>(3) <i>unverändert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 112</p> <p style="text-align: center;">Heilfürsorge</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht, 2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, 3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Be- 	<p style="text-align: center;">§ 112</p> <p style="text-align: center;">Heilfürsorge</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht, 2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, 3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Be-

<p>züge bis zur Dauer von einem Monat,</p> <p>4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,</p> <p>gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes und wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts oder des Anwärtergrundbetrags auf die Besoldung angerechnet; dies gilt nicht für die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fälle.</p> <p>(2) Das Innenministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024); Näheres regelt die Verordnung nach Satz 1.</p>	<p>züge bis zur Dauer von einem Monat,</p> <p>4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,</p> <p>gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - und wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts oder des Anwärtergrundbetrags auf die Besoldung angerechnet; dies gilt nicht für die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fälle.</p> <p>(2) <i>unverändert.</i></p>
--	--

<p>(3) Über die Leistungen der Heilfürsorge hinaus oder neben den Leistungen der Heilfürsorge kann Beihilfe nicht gewährt werden. Neu eingestellte oder zum Land Schleswig-Holstein versetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung oder der Versetzung schriftlich ablehnen. In diesem Fall erhalten sie ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach § 80. Ein Widerruf ist ausgeschlossen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden.</p>	<p>(3) <i>unverändert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 115 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die in diesem Gesetz übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten obliegen bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, den rechtsfähigen Anstalten und den Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, der zuständigen Verwaltungsstelle.</p> <p>(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter</p>	<p style="text-align: center;">§ 115 Zuständigkeit</p> <p>(1) <i>unverändert.</i></p> <p>(2) <i>unverändert.</i></p>

<p>keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz der oder dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten Rechte einräumen.</p> <p>(4) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 BeamtStG bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(5) Satzungen, die durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt sind, stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz BeamtStG gleich.</p> <p>(6) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen eine Zuständigkeit des Finanzministeriums vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, soweit es sich nicht um einen Fall von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 27 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BeamtStG bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(5) <i>unverändert.</i></p> <p>(6) <i>unverändert.</i></p>
<p>§ 126</p>	<p>§ 126</p>

<p>Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belassung und Rückforderung von Leistungen</p> <p>Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes noch Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 3 Abs. 6 und §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belassung und Rückforderung von Leistungen</p> <p>Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - noch Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 3 Abs. 6 und §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - entsprechend.</p>
<p>§ 129</p> <p>Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit</p> <p>Beamtinnen und Beamten, die sich am 31. März 2009 in einem Beamtenverhältnis nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung befinden, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 übertragen; § 20 b Abs. 4 Satz</p>	<p>§ 129</p> <p>Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit</p> <p>Beamtinnen und Beamten, die sich am 31. März 2009 in einem Beamtenverhältnis nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung befinden, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 übertragen; § 20 b Abs. 4 Satz</p>

<p>2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet Anwendung. Zeiten, die in dem Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden. Auf vor dem 1. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des durch Artikel 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBl. Schl.-H. S.) übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet Anwendung. Zeiten, die in dem Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden. Auf vor dem 1. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften</p> <p>Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel 1 § 14 gelten die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis auf Weiteres fort mit der Maßgabe, dass die in den §§ 23 und 24 des durch Artikel 1 des Gesetzes zur Überleitung des Bun-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften</p> <p>Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel 1 § 14 gelten die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis auf Weiteres fort mit der Maßgabe, dass die in den §§ 23 und 24 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung</p>

<p>desbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBl. Schl.-H. S.) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom (GVOBl. Schl.-H. S. ...), genannte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt, 2. Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, 3. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und 4. Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt <p>gleichgestellt ist. Sofern in anderen Vorschriften des Besoldungsrechts an die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn oder Laufbahngruppe angeknüpft wird, gelten für die Zuordnung die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß fort.</p>	<p>für Schleswig-Holstein - genannte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt, 2. Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, 3. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und 4. Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt <p>gleichgestellt ist. Sofern in anderen Vorschriften des Besoldungsrechts an die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn oder Laufbahngruppe angeknüpft wird, gelten für die Zuordnung die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß fort.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes</p>

<p>1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn“ durch die Worte „dem Einstiegsamt seiner Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt</p>	<p>1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn“ durch die Worte „dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt.</p>
<p>7. § 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung: „Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen;“.</p>	<p>7. § 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung: „Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen;“.</p>
<p>9. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 Abs. 2 Landesbeamtengesetz in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, indem die Regelal-</p>	<p>9. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 Abs. 1 oder 2 Landesbeamtengesetz in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die</p>

<p>tersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 400 Euro.“</p> <p>b) In Absatz 7 werden die Worte „ , die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „ , die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.</p>	<p>Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 400 Euro.“</p> <p>b) unverändert.</p> <p>c) unverändert.</p>
	<p>10. § 54 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.</p> <p>11. In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.</p>

	<p>12. In § 61 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.</p>
<p>10. § 69 d wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 6 wird aufgehoben.</p>	<p>13. unverändert.</p>
<p>11. Es wird folgender § 69 f eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„ § 69 f Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters</p> <p>(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <p>1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:</p>	<p>14. unverändert.</p>

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. April 2009 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4

1. Juni 2012	63	5	
1. Januar 2013	63	6	
1. Januar 2014	63	7	
1. Januar 2015	63	8	
1. Januar 2016	63	9	
1. Januar 2017	63	10	
1. Januar 2018	63	11	
1. Januar 2019	64	0	
1. Januar 2020	64	2	
1. Januar 2021	64	4	
1. Januar 2022	64	6	
1. Januar 2023	64	8	
1. Januar 2024	64	10	
<p>3. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.</p>			
Artikel 6			Artikel 6
Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes			Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes
<p>2. In § 336 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:</p> <p>„2. § 8 Abs. 4, §§ 11 bis 12 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 9, 11 und 12 des Landesbeamtengesetzes,“</p>			<p>2. In § 336 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:</p> <p>„2. § 8 Abs. 4, §§ 11 und 12 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 9, 11 und 12 des Landesbeamtengesetzes,“</p>
Artikel 7			Artikel 7
Änderung des Gleichstellungsgeset- zes			Änderung des Gleichstellungsgeset- zes
<p>2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 88a, 95a“ durch die Angabe „§ 62“ er-</p>			<p>2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „sind die §§ 88a, 95a“ durch die Angabe „ist §</p>

setzt.	62“ ersetzt.
Artikel 18 Änderung des Sparkassengesetzes	Artikel 18 Änderung des Sparkassengesetzes
Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 372) wird wie folgt geändert: In § 21 wird die Angabe „§ 94 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.	Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 372) wird wie folgt geändert: In § 20 wird die Angabe „§ 94 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
Artikel 21 Änderung der Arbeitszeitverordnung	Artikel 21 Änderung der Arbeitszeitverordnung
1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „60“ ersetzt.	1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
Artikel 23 Änderung der Elternzeitverordnung	Artikel 23 Änderung der Elternzeitverordnung
1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „der nach § 85 b des Landesbeamtengesetzes zuständigen Behörde“ durch die Worte „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.	1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „der nach § 85 b des Landesbeamtengesetzes zuständigen Behörde“ durch die Worte „ der oder des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

Formulierungsvorschlag zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (Drs. 16/2306)

Artikel 1 (Landesbeamtengesetz) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Beamtinnen und Beamten des Landtages trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, **für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs** die erforderlichen Regelungen.“